OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606793/2/FP

Datum:
Linz, 24. Juli 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von A__, geb. tt.mm.jjjj, X-Strasse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Mai 2024, GZ: BHLL/924100031274/24, wegen einer Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids Folgendes ergänzt wird:

„Datum/Zeit: 17.01.2024, 10:55 Uhr
Ort: C__, B-Strasse
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" ausgenommen "Menschen mit Behinderungen" gehalten, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 4 StVO gekennzeichnet war.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022

Strafnorm: § 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021“

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Strafverfügung vom 23. Februar 2024, GZ: VStV/924300110872/2024, machte die Landespolizeidirektion Oberösterreich dem Bf folgenden Vorwurf:

„Strafverfügung

1. Datum/Zeit: 17.01.2024, 10:55 Uhr
   Ort: C__, B-Strasse
   Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)

Sie haben im Bereich des Vorschriftszeichens "HALTEN UND PARKEN VERBOTEN" ausgenommen "Menschen mit Behinderungen" gehalten, obwohl das Fahrzeug nicht mit einem Ausweis gemäß § 29 b Abs. 4 StVO gekennzeichnet war.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022

Wegen dieser(diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß	Vormerkdelikt
1.	€ 70,00	1 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 99 Abs. 3 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021	Nein

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt nach Berücksichtigung bereits geleisteter Zahlungen daher € 70,00“

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf am 4. März 2024 rechtzeitig vollumfänglich Einspruch in welchem er Folgendes darstellte:

„Hallo ich beinspruche gegen strafverfügung GZ: VStV/9243000110872/2024 Habe pass reingestellt gehabt Bitte um korrigierung bzw erlöschung des strafes danke“

Dem Einspruch waren Lichtbilder eines Ausweises gemäß § 29b Abs. 4 StVO angeschlossen.

I.3. In weiterer Folge trat die LPD Oö. das Verfahren gemäß § 29a VStG an die belangte Behörde ab.

I.4. Diese erließ am 24. Mai 2024 (Datum der Zustellung) das angefochtene Straferkenntnis, welches unter Punkt II.2. dargestellt wird.

I.5. Dagegen erhob der Bf Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe.

II.1. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 29. Mai 2024 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Dem Bf wurde die unter Punkt I.1. dargestellte Strafverfügung zugestellt. Er erhob dagegen den unter Punkt I.2. dargestellten Einspruch.

Die belangte Behörde erließ daraufhin folgendes „Straferkenntnis“:

„Ihrem Einspruch vom 30.04.2024 gegen die Strafverfügung vom 23.02.2024 (siehe obige GZ) wird keine Folge gegeben und das Ausmaß der über Sie verhängten Strafe (Geldstrafe von € 70,00; Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag(en) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)) bestätigt.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens € 10,00.

Delikt	Betrag in €	Ersatzfreiheitsstrafe			Freiheitsstrafe		
		Tage	Std.	Min.	Tage	Std.	Min.
§ 24 Abs. 1 lit. a Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2022	70,00	1	8	0	0	0	0
Gesamt (offene Forderungen)	70,00	1	8	0			

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% für jede einzelne verhängte Strafe, jedoch mindestens 10 Euro;

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 80,00.
Rechtsgrundlage:
§ 49 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG § 64 Abs. 1 und Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG […]“

In der Begründung des „Straferkenntnisses“ heißt es u.A.:

„[…] Auf Grund des eingebrachten Einspruchs, mit welchem das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wurde, war zu prüfen, ob die Bestimmungen des § 19 VStG 1991 eingehalten wurden.[…]“
[„Straferkenntnis“]

Der Bf ist bereits zwei Mal wegen Parkvergehen nach der StVO vorbestraft.
[Auszug Verwaltungsvorstrafen]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtsgrundlagen

a) § 49 VStG lautet:

§ 49. (1) Der Beschuldigte kann gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.
(2) Wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Der Einspruch gilt als Rechtfertigung im Sinne des § 40. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft. In dem auf Grund des Einspruches ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in der Strafverfügung.
(3) Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung zu vollstrecken.

b) § 19 VStG lautet:

Strafbemessung

§ 19. (1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie

nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c) § 33 Abs 1 StGB lautet:

Besondere Erschwerungsgründe

§ 33. (1) Ein Erschwerungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. mehrere strafbare Handlungen derselben oder verschiedener Art begangen oder die strafbare Handlung durch längere Zeit fortgesetzt hat;
2. schon wegen einer auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Tat verurteilt worden ist;
3. einen anderen zur strafbaren Handlung verführt hat;
4. der Urheber oder Anstifter einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung oder an einer solchen Tat führend beteiligt gewesen ist;
5. aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder anderen besonders verwerflichen Beweggründen gehandelt hat;
6. heimtückisch, grausam oder in einer für das Opfer qualvollen Weise gehandelt hat;
7. bei Begehung der Tat die Wehr- oder Hilflosigkeit eines anderen ausgenützt hat.

d) § 34 Abs 1 StGB lautet:

Besondere Milderungsgründe

§ 34. (1) Ein Milderungsgrund ist es insbesondere, wenn der Täter

1. die Tat nach Vollendung des achtzehnten, jedoch vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres oder wenn er sie unter dem Einfluß eines abnormen Geisteszustands begangen hat, wenn er schwach an Verstand ist oder wenn seine Erziehung sehr vernachlässigt worden ist;
2. bisher einen ordentlichen Lebenswandel geführt hat und die Tat mit seinem sonstigen Verhalten in auffallendem Widerspruch steht;
3. die Tat aus achtenswerten Beweggründen begangen hat;
4. die Tat unter der Einwirkung eines Dritten oder aus Furcht oder Gehorsam verübt hat;
5. sich lediglich dadurch strafbar gemacht hat, daß er es in einem Fall, in dem das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe bedroht, unterlassen hat, den Erfolg abzuwenden;
6. an einer von mehreren begangenen strafbaren Handlung nur in untergeordneter Weise beteiligt war;
7. die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen hat;
8. sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung zur Tat hat hinreißen lassen;
9. die Tat mehr durch eine besonders verlockende Gelegenheit verleitet als mit vorgefaßter Absicht begangen hat;

10. durch eine nicht auf Arbeitsscheu zurückzuführende drückende Notlage zur Tat bestimmt worden ist;
11. die Tat unter Umständen begangen hat, die einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommen;
12. die Tat in einem die Schuld nicht ausschließenden Rechtsirrtum (§ 9) begangen hat, insbesondere wenn er wegen vorsätzlicher Begehung bestraft wird;
13. trotz Vollendung der Tat keinen Schaden herbeigeführt hat oder es beim Versuch geblieben ist;
14. sich der Zufügung eines größeren Schadens, obwohl ihm dazu die Gelegenheit offenstand, freiwillig enthalten hat oder wenn der Schaden vom Täter oder von einem Dritten für ihn gutgemacht worden ist;
15. sich ernstlich bemüht hat, den verursachten Schaden gutzumachen oder weitere nachteilige Folgen zu verhindern;
16. sich selbst gestellt hat, obwohl er leicht hätte entfliehen können oder es wahrscheinlich war, daß er unentdeckt bleiben werde;
17. ein reumütiges Geständnis abgelegt oder durch seine Aussage wesentlich zur Wahrheitsfindung beigetragen hat;
18. die Tat schon vor längerer Zeit begangen und sich seither wohlverhalten hat;
19. dadurch betroffen ist, daß er oder eine ihm persönlich nahestehende Person durch die Tat oder als deren Folge eine beträchtliche Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder sonstige gewichtige tatsächliche oder rechtliche Nachteile erlitten hat.

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3a) Ist ein Fahrzeug entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 4, § 23 Abs. 1, 2, 2a, § 24 Abs. 1 lit. a, d, e, f, i, k, m und n, Abs. 3 lit. a, f und i abgestellt und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß bei dem Lenker des Fahrzeuges die Strafverfolgung aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, so können die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt - wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise -, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache sowie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37a VStG geleistet wurde. Die eingehobenen Strafgelder fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

§ 100. Besondere Vorschriften für das Strafverfahren.

(1) Ist eine Person einer Verwaltungsübertretung nach § 99 schuldig, derentwegen sie bereits einmal bestraft worden ist, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe im Ausmaß der für die betreffende Tat angedrohten Ersatzfreiheitsstrafe verhängt werden; ist eine solche Person bereits zweimal bestraft worden, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Bei Übertretungen nach § 99 Abs. 3 und 4 ist die Verhängung einer Freiheitsstrafe nach den vorstehenden Bestimmungen aber

nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um die betreffende Person von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Für die Beurteilung der Frage, ob im gegen eine Strafverfügung gerichteten Einspruch nur das Strafausmaß angefochten wird, kommt es auf den Inhalt des Einspruchs in seiner Gesamtheit an. Maßgebend ist, ob bei objektiver Betrachtungsweise davon ausgegangen werden kann, dass der Beschuldigte auch den Schuldspruch bekämpft hat (VwGH 22.4.1999, 99/07/0010; 24.10.2002, 99/15/0172).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, hat der Bf in seinem Einspruch nicht nur dargelegt, er habe den „Pass“ eingelegt gehabt, sondern hat er auch um „erlöschung des Strafes“ ersucht. Vor diesem Hintergrund hat der Bf „vollen“ Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben und nicht nur die Strafhöhe bekämpfen wollen. Für Letzteres gibt es nicht den geringsten Hinweis.

Gemäß § 49 Abs. 2 VStG ist bei einem rechtzeitigen Einspruch das ordentliche Verfahren einzuleiten. Wenn im Einspruch ausdrücklich nur das Ausmaß der verhängten Strafe angefochten wird, dann hat die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden. In allen anderen Fällen tritt durch den Einspruch, soweit er nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die gesamte Strafverfügung außer Kraft.
Das bedeutet, dass bei einem „vollen“ Einspruch die Strafverfügung außer Kraft tritt und das ordentliche Verfahren einzuleiten ist. Umgekehrt tritt bei einem bloßen Einspruch gegen die Strafhöhe nicht die gesamte Strafverfügung außer Kraft.

Vor diesem Hintergrund ist daher davon auszugehen, dass die belangte Behörde von einem bloßen Einspruch gegen die Strafhöhe ausgegangen ist, wenn sie im Spruch ihres Straferkenntnisses den Einspruch abweist und die Strafe bestätigt, da nur in einer derartigen Konstellation die Strafverfügung noch in Kraft geblieben ist und somit ein Einspruch (gegen die Strafhöhe) abgewiesen werden konnte. Wäre die belangte Behörde von einem „vollen“ Einspruch ausgegangen, so wäre die Strafverfügung zur Gänze außer Kraft getreten und für die Abweisung des Einspruchs kein Raum geblieben. Auch aus der Begründung der Entscheidung (siehe bereits oben unter II.2.) ist zweifelsfrei abzuleiten, dass die belangte Behörde ausdrücklich von einem bloßen Einspruch gegen die Strafhöhe ausgegangen ist.

Die belangte Behörde ist im gegenständlichen Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sie im Falle einer Einspruchserhebung nur über die Strafe zur

Erlassung des Straferkenntnisses unzuständig wäre, weil im Fall einer Bekämpfung nur der Strafhöhe nach § 49 Abs. 2 VStG ausdrücklich „die Behörde, die die Strafverfügung erlassen hat, darüber zu entscheiden“ hat. Dies war die Landespolizeidirektion Oberösterreich.

Hätte der Bf daher tatsächlich Einspruch nur gegen die Höhe der in der Strafverfügung verhängten Strafe erhoben, wäre die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zur Entscheidung unzuständig gewesen.
Der Bf hat jedoch – wie oben dargestellt – ohnehin „vollen“ Einspruch gegen die Strafverfügung erhoben, weshalb die belangte Behörde aufgrund des Außerkrafttretens der Strafverfügung berufen gewesen wäre, nach Abführung des Ermittlungsverfahrens ein vollständiges Straferkenntnis mit entsprechendem Spruch gemäß § 44a VStG und unter Anführung der Rechtsgrundlagen, insbesondere auch der Strafsanktionsnorm, zu erlassen.

IV.2. „Wurde durch die Strafverfügung eine die Verfolgungsverjährung nach § 31 VStG unterbrechende Verfolgungshandlung nach § 32 Abs. 2 VStG gesetzt und dem Beschuldigten ein ausreichend konkreter Tatvorwurf gemacht, hat das VwG, wenn der Spruch des behördlichen Strafbescheids unvollständig ist, diesen in seinem Ausspruch zu ergänzen (vgl. VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094; VwGH 25.4.2019, Ra 2018/09/0069; 1.8.2018, Ra 2018/09/0085; 20.3.2018, Ra 2017/03/0092).

Wenn sich der Einspruch sowohl gegen den Schuld- als auch gegen den Strafausspruch der Strafverfügung wendet, spricht die Behörde mit ihrem Straferkenntnis, mit dem es ausdrücklich nur die Strafe herabsetzt, zumindest implizit bestätigend auch über den Schuldspruch ab, kann sie sich in diesem Fall bei der Entscheidung über die Strafe doch nicht auf einen rechtskräftig gewordenen Schuldspruch stützen. Das VwG hat in diesem Fall in der Verwaltungsstrafsache selbst zu entscheiden, sowohl über die Schuld wie auch über die Strafe abzusprechen und in seiner Entscheidung einen unvollständigen Spruch des behördlichen Strafbescheids zu ergänzen (vgl. VwGH 11.9.2019, Ra 2019/02/0094). Für den Fall, dass jedoch der Einspruch auf die Strafhöhe eingeschränkt gewesen ist, hat die Behörde zu Recht nur mehr über diese entschieden. In diesem Fall hat auch das VwG inhaltlich über die Strafe zu entscheiden. Eine Aufhebung kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht. Da das VwG jedoch weder die Beschwerde zurückgewiesen noch in der Sache selbst - sei es durch Einstellung des Strafverfahrens oder im Sinn eines Schuldspruchs - entschieden hat, sondern das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde lediglich aufgehoben hat (vgl. VwGH 23.10.2020, Ra 2020/02/0206), belastete es sein Erkenntnis mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit.“
(VwGH 25. Jänner 2022, Ra 2021/09/0221)

Das Verwaltungsgericht hat nach dieser Entscheidung des VwGH aufgrund der durch die Strafverfügung gesetzten Verfolgungshandlung den Spruch des Straferkenntnisses zu ergänzen.

IV.3. „Durch die Einschränkung der Berufung auf die Bekämpfung der Strafhöhe ist ‚Sache‘ des bei der Berufungsbehörde anhängigen Verfahrens nur mehr die Straffrage; dies

gilt gleicherweise für eine auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht (vgl. VwGH 29.7.2015, Ra 2015/07/0092) [...]."
(VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062)

Hinsichtlich der Schuldfrage ist aufgrund der Einschränkung der Beschwerde nur auf die Höhe der Strafe Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 22.3.1999, 98/17/0324). Bei dieser Sachlage ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt, auf die Schuldfrage einzugehen (VwGH 19.10.2017, Ra 2017/02/0062).
Es hat vom festgestellten Sachverhalt der belangten Behörde auszugehen.

Somit steht fest, dass der Bf die ihm im Spruch angelastete Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht begangen hat.

IV.4. Strafbemessung

Die Bemessung der Strafe erfolgt im Verwaltungsstrafverfahren innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens (vorliegend bis zu 726 Euro). Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hat die Behörde Ermessen. Die Behörde muss ihre Strafbemessung nachvollziehbar begründen, also Erwägungen darstellen, um der Partei und den Gerichten die Nachprüfung zu ermöglichen (vgl. VwGH 17.10.2008, 2005/12/0102).
Bei der Strafbemessung sind objektive Kriterien (Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat; Abs. 1) und subjektive Kriterien (Erschwerungs- und Milderungsgründe, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, allfällige Sorgepflichten; Abs. 2) zu berücksichtigen. (vgl. *Weilguni*, in Lewisch/Pfister/Weilguni, VStG § 19, RZ 1-3, rdb.at).

Das vorliegend geschützte Rechtsgut ist jenes der Freihaltung von Parkraum für gehbeeinträchtigte Menschen und die diesbezügliche Kontrollierbarkeit der Rechtmäßigkeit von Parkvorgängen. Gerade das erste Rechtsgut ist als besonders bedeutend einzustufen, weil im städtischen Raum Parkraum Mangelware ist und es von besonderer Bedeutung ist, dass gehbehinderte Personen keine weiten Wege zu ihrem Ziel zurücklegen müssen. Das gilt im Besonderen im Bereich von Krankenanstalten, wie hier. Auch das zweite Rechtsgut ist von nicht nur geringer Bedeutung, weil beim unberechtigten Parken auf Behindertenparkplätzen regelmäßig kosten- und ressourcenaufwändige Abschleppungen vorgenommen werden und Kräfte gebunden werden.

Zwar ist gegenständlich zu berücksichtigen, dass der Bf über einen Behindertenausweis verfügt, jedoch hat der diesen nicht eingelegt und damit das im Gesetz typisierte Verhalten gesetzt, weil eine Ausnahme vom Halte- und Parkverbot nur unter der Voraussetzung gegeben ist, dass ein entsprechender Ausweis eingelegt

wird, nicht aber, wenn man nur über einen solchen verfügt oder wenn man nur gehbehindert ist.

Der Eingriff in das geschützte Rechtsgut der Freihaltung solcher Parkflächen für Gehbehinderte ist zwar angesichts des Verfügens über einen entsprechenden Ausweis nur gering beeinträchtigt, der Bf hat aber schon zweimal gegen Parkvorschriften verstoßen, weshalb aus spezialpräventiven Gründen eine Strafe erforderlich ist und nicht mit einer Ermahnung vorgegangen werden kann.

Dem Erschwerungsgrund des Vorliegens zweier einschlägiger Vorstrafen steht kein wesentlicher Milderungsgrund gegenüber.

Das Verschulden des Bf ist auch nicht nur gering, weil es für ihn ein Leichtes gewesen wäre, seinen Behindertenausweis einzulegen.

Die von der belangten Behörde verhängte Strafe ist insofern auch unter Berücksichtigung des geringen Einkommens des Bf, fehlenden Vermögen und von Sorgepflichten nicht als zu hoch anzusehen. Im Gegenteil hat die belangte Behörde die Strafen im untersten Bereich des Strafrahmens (unter 10 %) angesetzt und sind diese als milde zu bezeichnen.

Sie sind erforderlich um dem Bf vor Augen zu führen, dass seine Tat rechtswidrig ist und um ihn in Zukunft von gleichartigem Verhalten abzuhalten.

Es besteht insofern kein Anlass, die verhängte Strafe weiter zu reduzieren.

Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde von der belangten Behörde korrekt bemessen.

Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Ermahnung) kommt angesichts des oben Gesagten (Setzung des typisierten Verhaltens, nicht nur geringes Verschulden) nicht in Betracht.

IV.5. Aufgrund des Gesagten ist die Beschwerde des Bf unter Korrektur des Spruchs des Straferkenntnisses (Einfügen des nunmehr rechtskräftigen Schuldspruchs) abzuweisen.

IV.6. Zu den Verfahrenskosten

Angesichts des vollständigen Unterliegens des Bf im verwaltungsgerichtlichen Verfahren waren ihm gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG Kosten iHv 20 % der jeweils verhängten Strafen vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl